

2242/AB XXI.GP
Eingelangt am: 29. 05. 2001

BUNDESMINISTER
FÜR LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde vom 29. März 2001, Nr. 2238/J, betreffend Anwendung von Düngemitteln in Hausgärten, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Das Düngemittelgesetz regelt und kontrolliert allein das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Kultursubstraten, Bodenhilfsstoffen und Pflanzenhilfsmitteln. Dieses Bundesgesetz findet seine verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage im Art. 10 Abs. 1 Z 12 B - VG („Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Düngemitteln, einschließlich Zulassung“).

Gesetzliche Regelungen betreffend das Ausbringen und die sachgerechte Anwendung von Düngemitteln sind Angelegenheiten des Bodenschutzes, und dieser liegt gemäß Bundes - Verfassung in der Kompetenz der Länder.

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Düngemittelgesetzes obliegt in den Bundesländern Wien, Niederösterreich, Burgenland und Steiermark dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, im restlichen Bundesgebiet dem Bundesamt für Agrarbiologie in Linz.

Zu Frage 2:

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union waren im Zuge der Angleichung der Rechtsmaterien an das EU - Recht bezüglich des österreichischen Düngemittelrechtes folgende Vorgaben zu beachten:

Artikel 11 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum normiert, analog zu Art. 30 der Gründungsverträge der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dass mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Vertragsparteien verboten sind. Die Regelung, die Einfuhr bestimmter Produkte von einer Registereintragung abhängig zu machen, war als Maßnahme gleicher Wirkung im Sinne des Art. 11 EWR - Abkommens anzusehen. Gemäß Art. 7 der Richtlinie des Rates vom 18. 12. 1975 war eine national engere Regelung der als EWG - Düngemittel gekennzeichneten Produkte nicht möglich.

Durch das Düngemittelgesetz 1994 wurde durch den Entfall der Zulassung durch Bescheid, die Aufhebung der generellen Registrierungspflicht, die Regelung der Düngemittelverordnung über die Zulassung von Typen und die Begrenzung von Schadstoffen die österreichische Rechtslage an die der EU angepasst. Für Produkte, die nicht unter die nationalen Bestimmungen oder in die Typenliste der EU fallen, besteht weiterhin die Möglichkeit einer Einzelzulassung durch Bescheid (gem. § 9a DMG 1994). Eine Registrierungspflicht bei EG - Düngemitteln wäre somit nicht EU - konform.

Zu Frage 3:

Ein Überblick bzw. eine vollständige Liste von Produzenten organischer Düngemittel war auch im Rahmen des alten Düngemittelgesetzes nicht möglich. Der bescheidmäßig erfasste Zulassungsinhaber (Registerinhaber) war nicht immer auch zugleich der Hersteller oder Produzent seines in Verkehr gebrachten Produktes.

Mit dem Wegfall der generellen Zulassung durch Bescheid wurde eine Meldepflicht (§16 DMG 1994) eingeführt. Gemäß dieser, muss seit 1. 10. 1994 jeder, der beabsichtigt, gewerblich Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel in Verkehr zu bringen, vor Aufnahme dieser Tätigkeit eine Meldung abgeben. Diese umfasst den verant -

wortlichen Betriebsinhaber mit Anschrift bzw. Firmensitz, Umfang der Gewerbeberechtigung sowie Art und Bezeichnung der Produkte als Düngemittel, Kultursubstrat, Bodenhilfsstoff oder Pflanzenhilfsmittel.

Zu Frage 4:

Abgesehen von den gesetzlich vorgeschriebenen und deutlich hervorgehobenen Kennzeichnungselementen liegen alle weiteren Deklarations- und Werbeangaben im Ermessen des verantwortlichen Inverkehrbringers unter der Voraussetzung, dass kein Widerspruch zur amtlichen Kennzeichnung besteht.

Es ist somit möglich, Produkte, geeignet für den ökologischen Landbau, auch als solche auszuweisen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die dementsprechende Zuordnung solcher Produkte eine Angelegenheit des Lebensmittelkodex (Unterkommission BIO) ist. Die Etikettierung von Düngemitteln ist durch das Düngemittelgesetz und die darauf beruhende Düngemittelverordnung abschließend geregelt. Angaben, die ein besseres als das betreffende Produkt vortäuschen oder Handelsbezeichnungen, die Anlass zu Verwechslungen geben sind verboten.

Zu Frage 5:

Eine bloße „Senkung der NPK - Konzentration in Düngemitteln“ hätte nach Meinung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft keinen ökologischen Effekt. Die Nährstoffkonzentration der Düngemittel hat keine Auswirkung auf den tatsächlichen Reinnährstoffverbrauch.

Es steigen maximal die Ausbringungs- und Düngerkosten, da manche Produkte in irgendeiner Weise gestreckt werden müssten. Auch eine Erhöhung der Transportmengen wäre nicht im Sinne der Ökologie.

Gibt es Überlegungen der Düngemittelindustrie, Produkte niedriger zu konzentrieren, dann hat es meist sicherheitstechnische Gründe, wie etwa eine Senkung von NAC von 28 % auf 27 % N - Gehalt.

Letztlich ist eine sachgerechte Düngung durch den Landwirt bzw. Anwender die Voraussetzung dafür, dass ökologisch und ökonomisch vertretbare Düngungsmaßnahmen angewendet werden.

Zu Frage 6:

Es gehört nicht zum Aufgabenbereich des Düngemittelgesetzes und seiner Kontrolle, dem Handel etwaige absatzbeeinflussende Vorschriften zu machen. Bestimmungen über die Lagerung von Düngemitteln können maximal sicherheitstechnisch bedingte Vorschriften betreffen.

Zu Frage 7:

Aufklärungsarbeit in Richtung von Empfehlung zur Führung von „naturnahen Hausgärten“ ist grundsätzlich begrüßenswert. Entsprechende Ideen werden an den Fachbeirat für Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit herangetragen.